

144
2447 039

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 399/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Liselotte S [REDACTED] geb. L [REDACTED],
[REDACTED]th Street, J [REDACTED], N [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
14. Juni 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn,
Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 17. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 26. Januar
1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G R U N D E

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 BGO sind nicht gegeben.

Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht entschieden,
daß die Klägerin wegen ihres Berufs- und Vermögensschadens
keine Entschädigung beanspruchen könne. Eine Nachmeldung
dieser Ansprüche nach § 189a Abs. 1 BGO war nach der stän-
digen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unzulässig,
weil sie bereits nach früherem Recht angemeldet und wieder
zurückgenommen worden waren. Außerdem hat die Klägerin
diese Ansprüche innerhalb der Frist des § 190a BEG nicht
substantiiert.

Die Verneinung des Anspruchs der Klägerin wegen Schadens
an Körper oder Gesundheit durch das Kammergericht beruht

/ 111

- 3 -

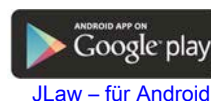
auf der Tatsachen- und Beweiswürdigung des Tatrichters. Angriffe gegen diese tatrichterliche Würdigung sind im Revisionsverfahren nicht zulässig. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft das Berufungsurteil nicht auf. Die Begriffe "nachhaltig" in § 28 Abs. 3 BEG und "nicht nur vorübergehend" in § 5 der 2. DV-BEG bedürfen keiner rechtsgrundsätzlichen Erläuterung. Sie sind klar und verständlich und in Verwaltung und Rechtsprechung - soweit ersichtlich - einheitlich angewandt worden. Ob ein Nervenzusammenbruch eine nicht nur vorübergehende Schädigung darstellt, kann nicht rechtsgrundsätzlich entschieden werden.

Das Berufungsgericht hat auch beim Krampfaderleiden der Klägerin keinen falschen Kausalitätsbegriff zugrunde gelegt. Es schließt sich insoweit dem medizinischen Gutachten des Dr. Cronheim an, wonach die Krampfaderbildung in keinem Kausalzusammenhang mit dem Verfolgungsgeschehen steht, sondern auf einer konstitutionell bedingten Bindegewebsschwäche beruht. Daraus ist nicht zu entnehmen, daß das Kammergericht rechtsfehlerhaft davon ausgeht, für die Entstehung eines Leidens komme jeweils nur eine Ursache in Betracht. Gerade aus dem weiteren Hinweis auf die drei Schwangerschaften der Klägerin ergibt sich das Gegenteil. Daß das Berufungsgericht daneben das Verfolgungsgeschehen als Mitursache ausgeschlossen hat, liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Ubrigen erhebt die Beschwerdebehörde nur Ver-
fahrensrügen, die die Zulassung der Revision nicht recht-
fertigen können (vgl. BGG Nr. 1967, 201 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Matzenberg

Zorn